

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1964

Geschäftszahl

1770/62

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2761/51 E 14. April 1953 VwSlg 2932 A/1953 RS 4

Stammrechtssatz

Bei der Auslegung UNBESTIMMTER GESETZESBEGRIFFE hat es die Behörde keineswegs mit Fragen des Ermessens zu tun. Solche Begriffe haben einen objektiven und nach objektiven Kriterien zu ermittelnden Sinn, indem sie auf Maßstäbe und Vorstellungen bezugnehmend, die sich in bestimmten Lebensbereichen und

Sachbereichen herausgebildet haben. Der Behörde ist lediglich die Ermächtigung erteilt, den unbestimmten Gesetzesbegriff nach solchen Maßstäben auszulegen. Von einem Ermessen ist eine Wahlfreiheit zwischen mehreren möglichen Auslegungen kann deshalb keine Rede sein, weil der Gesetzgeber die vollziehende Behörde durch Anweisung gebunden hat, die unbestimmte Begriffe nach einem bestimmten Sprachgebrauch, der Sitte, den sozialen Erfahrungen nach dem Stande der Wissenschaft und Technik oder ähnlichen objektiven Merkmalen vernünftig auszulegen (Hinweis E 25.3.1952, 2241/50).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1964:1962001770.X02